



**Kreis
Paderborn
Der Landrat**

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Bürgerwind Borchon GmbH & Co. KG
Eggestr. 15
33178 Borchon

Dienstgebäude:
Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Borkowski
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6662
Fax: 05251 308-6699

borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 42458-17-600

Datum: 10.06.2020

Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Siemens SWT DD 142 mit einer Nabenhöhe von 129 m, einem Rotordurchmesser von 142 m und einer Nennleistung von 3.900 kW

Antragsteller Bürgerwind Borchon GmbH & Co. KG, Eggestr. 15, 33178 Borchon

Grundstück Etteln, Feldflur

Gemarkung	Etteln	Etteln	Etteln
Flur	11	11	11
Flurstück	31	10	53

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen
vom Typ Siemens SWT DD 142
in Borchon - Etteln**

I. TENOR

Auf den Antrag vom 08.11.2017 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6. 2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Siemens SWT DD 142 erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Borchon wird gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB hiermit ersetzt.



Besuchszeiten:

Allgemein
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns: Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

Die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Siemens SWT DD 142 mit einer Nabenhöhe von 129,0 m und einem Rotordurchmesser von 142,00 m und einer elektrischen Leistung von 3.900 kW.

Standorte:

Feldflur im Außenbereich der Gemeinde Borchten
Gemarkung Etteln

WEA 04: Flur 11, Flurstücke 10 und 53

WEA 05: Flur 11, Flurstück 31

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	East / North	Leistung/ Modus	Betriebszeit
WEA 04	Siemens SWT DD 142	32485455/5721674	3.900 kW / Mode 0	06.00 - 22.00 Uhr
			3.300 kW / Mode 4	22.00 - 06.00 Uhr
WEA 05	Siemens SWT DD 142	32485246/5721137	3.900 kW / Mode 0	06.00 - 22.00 Uhr
			2.600 kW Mode 5	22.00 - 06.00 Uhr

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW
- die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung:	Siemens SWT DD 142
Leistung:	3.900 kW
Rotordurchmesser:	142,0 m
Nabenhöhe:	129,0 m
Gesamthöhe:	200,0 m
Turmbauart:	Stahlrohrturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils

180.000,00 EUR

(i. W. einhundertachtzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss die Anlagen unter Nennung der East- und Northwerte beschreiben.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Bürgschaftsurkunde dem Kreis Paderborn vorgelegt und von dort der Eingang schriftlich bestätigt wurde.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Bodengutachten und Baugrubensohlenabnahme

Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbe- reich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutach- ten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbei- ten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme). (B)

2b. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen. (H)

3. Aufschiebende Bedingung für Ersatzgeld

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **157.047,05 €** (76.287,23 €, 80.759,82 €) unter Angabe des Verwendungszweckes „Ersatzgeld **61-20-20053**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

B) Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

C) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

D) Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten.
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter)
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp.

- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
 4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
 5. Dem Kreis Paderborn ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die o.g. emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

Schallleistungsbegrenzung für die Windenergieanlage

6. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 11.12.2017, Bericht Nr. LaPh-2017-32a, im Zusammenhang mit dem berechneten Referenzspektrum gem. LAI-Hinweise für die Windenergieanlagen (WEA) vom Typ SWT-DD-142. mit den hier festgelegten Leistungsdaten für die WEA04=Modus 4, WEA05=Modus 5 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 04 Mode4											
	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,7	92,1	96,3	98,5	98,0	96,0	92,0	81,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,4	93,8	98,0	100,2	99,7	97,7	93,7	82,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,8	94,2	98,4	100,6	100,1	98,1	94,1	83,2			
WEA 05 Mode5											
	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	81,7	90,1	94,3	96,5	96,0	94,0	92,0	79,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,4	91,8	96,0	98,2	97,7	95,7	93,7	80,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,8	92,2	96,4	98,6	98,1	96,1	94,1	81,2			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Immissionsrichtwerte

7. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und anderen Anlagen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA-Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Ort gemäß Gutachten	Immissionsort Richtwert nachts (22.00 - 06.00 Uhr) [dB(A)]
IP A	45
IP B	45
IP C	45
IP D	45
IP W	35
IP X	35
IP Z	35
IP AB	35
IP AC	35
IP AN	35
IP AO	35
IP AP	35
IP AR	35
IP_Etteln_WA1_Hs1	40
IP_Etteln_WA3_Hs.1	40
IP_Etteln_WA2_Hs.2	40
IP_Etteln_WA3_Punkt1	40

Aufschiebung des Nachtbetriebs

8. Die Windenergieanlagen WEA 04 / WEA 05 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs SWT-DD-142 in den beantragten Mode 4 und 5 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die v. g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 11.12.2017, Bericht Nr. LaPh-2017-32a, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 11.12.2017, Bericht Nr. LaPh-2017-32a ermittelten und ab Seite 21 aufgeführten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 10 zu überprüfen.

Abnahmemessung

9. Für die WEA Nr. 04 und 05 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen 2 und 3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

10. Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 11.12.2017, Bericht Nr. LaPh-2017-32a abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle ab Seite 58 der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 11.12.2017, Bericht Nr. LaPh-2017-32a aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Schattenwurf

11. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr. LaPh-2017-33 Rev. 01 vom 14.12.2017 weist für die geplanten Windenergieanlagen folgende relevante Immissionsaufpunkte auf:

WEA 05:

	Astron. max. mögliche Beschattungsdauer Std/Jahr	Std/Tag
IP A: Sehrweg 1, 33178 Borchon	113:44	00:58

Die WEA_05 ist daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten, um periodischen Schattenwurf am Immissionspunkt IP A (Sehrweg 1, Borchon) oberhalb der Richtwerte zu vermeiden. Die Richtwerte am IP A werden bereits durch die Vorbelastung überschritten (73:16h/Jahr und 00:58 h/Tag), sodass kein zusätzlicher Schattenwurf an dem IP durch die WEA 05 verursacht werden darf.

Die WEA_04 ist mit keinem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten, da die Anlage an keinem Immissionsort zusätzlichen Schatten verursacht.

12. Die Windenergieanlage **WEA 05** muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert. Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keinem Schattenwurf an keinem Rezeptor kommen wird.
13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und

berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

17. Die Typenprüfung zu der beantragten Windenergieanlage mit dem *Prüfbescheid zur Typenprüfung „Windenergieanlage Siemens Onshore Direct Drive, Rotorblatt LM69.3P, Turmvariante T129.0-600, NH 129 m, DIBt Windzone S, Geländekategorie II mit der Prüfbescheid Nr.: T-7007/17 Rev. 0 der TÜV NORD CERT GmbH, Essen vom 10.03.2017*, ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen. Die Errichtung und der Betrieb der antragsgegenständigen Windenergieanlage wird gem. Antragstellung mit dem Rotorblatt LM69.3P und der Turmvariante T129.0-600 genehmigt. (H)
18. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat. (A)
Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu der Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können. (H)
19. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 81 Abs.1 BauO NRW). (A)

Turbulenzen

20. Die „*Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Borchon, Deutschland*“ mit der Referenznummer I17-SE-2017-150, Revision 01, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 33 Seiten, vom 22.12.2017 (*Turbulenzgutachten*), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfber-

merkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung. (A)

21. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen

Betroffene WEA (Ifd. Nummer Turbulenzgutachten)	Benachbarte WEA	Intervall [°]	Geforderte Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
W1	W7	313,2° +/- 25,5°	Abschaltung	alle
	W1	133,2° +/- 205,5°	Abschaltung	alle
W2	W7	193,9° +/- 241,4°	Mode 5	8 - 11

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. (A)

Brandschutz

22. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen STW-DD-130 mit 85 m/115 m/135 m/165 m Nabenhöhe; SWT-DD-142 mit 109 m/129 m/165 m Nabenhöhe der Firma Siemens Gamesa Renewable Energy (SGRE) gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. 2396-NRW/18, Index A, 25 Seiten, vom 20.04.2018, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier sowie die standortspezifische Stellungnahme Brandschutz „Errichtung einer Windenergieanlage WEA Typ SWT DD 142; Gemarkung Etteln; 33178 Borcheln des Büros Thormählen + Peuckert mit der Nr. 18-2696B vom 05.09.2018, 11 Seiten ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept und der standortspezifischen Stellungnahme hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten. (A)

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung. (H)

23. Entsprechend dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015 Abschn. 5.2.3.2 Brandschutz ist eine Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) durch zusätzliche Maßnahmen zu verhindern. Da die Anlage auf Flurstück 10 (WEA 04) zu der Waldfläche keinen ausreichenden Abstand besitzt, ist eine selbsttätige Feuerlöschanlage erforderlich. (A)

24. Es wird ein Feuerwehrplan mit Hinweisen auf den Standort der Windenergieanlage, deren Zufahrt(en) sowie allgemeinen Objektinformationen inkl. Angabe der jeweiligen Objektnummer der Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst in 1-facher Ausfertigung (DIN 14095, laminiert mit Spiralheftung, A3) benötigt. Die Objektnummer ist vor Erstellung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn (E-Mail: Reilingr@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-115) abzustimmen.

Eine Ausfertigung des Planes ist zur Freigabe per E-Mail an die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn unter der o.g. E-Mail-Adresse zu senden.

Gegenüber dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn ist die erfolgte Übermittlung des durch die Brandschutzdienststelle freigegebenen Feuerwehrplans an das zuständige Ordnungsamt zu bestätigen. (A)

25. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen. (A)
26. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein. (A)
27. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen. (A)
28. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen. (A)
29. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen. (A)
30. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen. (A)
31. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen. (A)
32. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen. (A)
33. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen. (A)
34. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen. (A)

35. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen. (A)
36. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- a) eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b) eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c) eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen. (A)

Eiserkennungssystem und Eiswurf/ Eisfall

37. Das Gutachten „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID mit der Report-Nr.: 75138 Rev. 4, erstellt von der DNV GL - Energy, Renewables Certification, Hamburg, 5 Seiten, am 08.02.2017 mit dem verbundenen Type Certificate mit der Nummer TC-GL-IV-4-02381-0 vom 09.12.2016, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen. (A)
38. Das Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in Siemens Windenergieanlagen der D3 MkII-Plattform mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8115040495 Rev. 1, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 13 Seiten, am 13.11.2017, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen. (A)
39. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Borchon mit der Referenz-Nummer F2E-2018-WND-046, Revision 1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 29.03.2018, 24 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gut-

achten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen. (A)

40. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird. (A)

41. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei

- a) gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
- b) zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
- c) in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaustraßenbausträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
- d) an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde. (A)

42. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten und durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- a) die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- b) dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vor-

liegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.

- c) dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß der Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert. (A)

43. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen. (A)

44. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben. (A)

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

45. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist. (A)

46. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 61 Abs. 6 u. 75 Abs. 6 Satz 2 BauO NW). (A)

47. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist. (A)

48. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden. (A)
49. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
- a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter. (A)
50. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen. (A)
51. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt. (A)
52. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind. (A)
53. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen. (A)
54. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme

ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf. (A)

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind. (H)

55. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen. (A)

56. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragsstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.

In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen. (A)

Wasser- und Abfallrecht

57. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn - Umweltamt zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter www.kreis-paderborn.de abgerufen werden.

58. Zur Geländeauffüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Natur- und Landschaftsrecht

Bauausführung

59. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind

nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung der Mastfußbereiche

60. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an den Mastfuß, die Kranstellfläche und die Zuwegung heranzuführen. Die verbleibenden, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich der Mastfüße ist dies z.B. durch die Entwicklung zu einer höher wüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur möglich. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Aufkommende Vegetation darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. entfernt werden. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Auflagen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Feldlerche und Wachtel

Maßnahmenfläche – Gemarkung Kirchborchen, Flur 9, Flurstück 427

61. Auf dem Grundstück in der Gemarkung Kirchborchen, Flur 9, Flurstück 427 ist eine 1 ha große Teilfläche im Süden des ca. 6,7 ha großen Ackers als selbstbegrünende Brache anzulegen. Zusätzlich sollen auf dem Rest des Ackers 10 Lerchenfenster angelegt werden.
62. Auf der Fläche wird über den Betriebszeitraum der WEA eine sich selbst begrünende Brache angelegt. Falls die Vegetation zu dicht aufwächst, ist im Frühjahr nach Absprache mit der UNB einmal eine Bodenbearbeitung in der ersten Märzhälfte zulässig. Die selbstbegrünende Brache wird im 5. Jahr durch den Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand abgelöst. Der Einsatz von Mineraldünger und Herbiziden ist untersagt. Im 6.-9. Jahr erfolgt dann wieder rotierend die Nutzung als selbstbegrünende Brache usw.
- Um den baubedingten Verlust von Bruthabitaten für die Feldlerche auszugleichen, werden in dem konventionellen Ackerbestand 10 Feldlerchenfenster (jeweils ca. 20 m²) durch einfaches Auslassen der Ansaat angelegt. Die Lerchenfenster weisen mind. 25 m Abstand zum Feldrand und mind. 50 m Abstand zu Gehölzen auf.
63. Die Kompensations-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage zu erhalten bzw. zu unterhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung)

64. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd oder Ernte auf den nachfolgend genannten Flurstücken abzuschalten.

WEA 1	Etteln	11	10, 19, 91, 20
WEA 2	Etteln	11	31, 17

Die Abschaltung ist jeweils tagsüber mit Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung vorzunehmen. Es gelten folgende Abschaltzeiträume:

- a) Bei Grünlandmahd: Abschaltung der Windenergieanlage für 4 Tage ab dem Tag der Mahd zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- b) Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der Windenergieanlage ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis 2 Tage nach Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber). (Sofern zwischen Ernte und Stoppelbearbeitung ein längerer Zeitraum liegt, kann die Abschaltung alternativ am Tag der Ernte sowie den beiden darauffolgenden Tagen sowie am Tag der Stoppelbearbeitung und den beiden darauffolgenden Tagen erfolgen.) Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
- c) Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
- d) Die Termine der o.g. landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse (Mahd, Ernte, Stoppelbearbeitung, Stoppelumbruch) auf den o.g. Flurstücken sowie die Betriebs- und Abschaltzeiten der Windenergieanlage sind jährlich zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.11. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

65. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. des ersten Betriebsjahres sind die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
66. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Gondelmonitoring

67. An beiden Windenergieanlagen ist auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfassen. In BEHR et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt.
68. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit der jeweils aktuell verfügbaren Version des Computerprogramms ProBat durchzuführen (Quelle: www.windbat.techfak.fau.de).
69. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wird der festgelegte Abschaltalgorithmus von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr nach dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
70. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Auch hier ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.

Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017).

Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

71. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Az: 45-60-00 / III-301-18-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

72. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
73. In Abständen von höchstens 10 m müssen an der Steigleiter Ruhebühnen vorhanden sein. Im Bereich der Ruhebühnen muss die Steigleiter ungehindert begehbar sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind. (§ 3a ArbStättV. i. V. m. ASR 1.8 „Verkehrswege“, Ziffer 4.6.2 Abs. 5)

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

74. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
75. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf anhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.
76. Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/ rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/ rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattsitze keine Beschränkungen.
77. Die Nachtkennzeichnung der WEA'en erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.
78. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich, Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ei-

ner Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

79. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotations Scheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.

80. Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

81. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 8.1.

82. Beim Einsatz des Feuer W, rot, oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Bezirksregierung Münster erforderlich. Sie entscheidet aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

83. Bei der Ausrüstung der WEA'en mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicher zu stellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

84. Die Tagesfeuer oder das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der

Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

85. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zum 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
86. Die Abstrahlung der Feuer W, rot, und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
87. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
88. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
89. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reservemittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
90. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
91. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 069 – 78072656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
92. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
93. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
94. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES und/ oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
95. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb ei-

nes Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.

96. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
97. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
98. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
99. **Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.**
100. Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, wird aus Sicherheitsgründen erwartet, dass der Bezirksregierung Münster der Baubeginn **unaufgefordert rechtzeitig** unter Angabe des **Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 51-18/ 44-17** bekannt gegeben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Name des Standortes
2. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGA 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
3. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. Grund]
4. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. NN]
5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 08.11.2017 hat die Bürgerwind Borcheln GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Siemens SWT DD 142 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6. 2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU in Verbindung mit dem Sauerland/Paderborn-Gesetz der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Die Windenergieanlagen sind im Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nr. 1.6.2 aufgeführt; zudem ist die Anlage der Ziffer 1.6. 2. der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 04.07.2018 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebietes verbreitet sind und im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und unter www.uvp.nrw.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach vom 11.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Gemeinde Borchlen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und dem zentralen UVP-Portal des Landes NRW einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.09.2018) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchlen sowie elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde am 16.10.2018 durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchlen als Trägerin der Planungshoheit,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- dem Landesbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Münster
- der Bezirksregierung Detmold
- der Bundesnetzagentur
- der Landesbetrieb Wald & Holz NRW
- der Wasserverband Aabach Talsperre

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Mit Schreiben vom 12.07.2018 hat die Gemeinde Borchlen erstmalig das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der Bürgerwind Borchlen GmbH & Co. KG versagt. Nach Ablauf der Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB wurde die Gemeinde wiederum mit Schreiben vom 12.07.2019 um Entscheidung über das Einvernehmen gebeten. Mit Schreiben vom 30.07.2019 versagte die Gemeinde auf Grundlage des sachlichen Teilflächenutzungsplanes „Windenergie“ das Einvernehmen zum o. g. Vorhaben. Die geplanten

Windenergieanlagen sollten außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden.

U. a. mit Urteil vom 29.01.2020, Az. 11 K 3210/19 wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Borchten inzident für unwirksam erklärt.

Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Minden liegen Anträge der Gemeinde Borchten auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Münster vor, über die noch nicht entschieden ist. Die Urteile haben daher noch keine Rechtskraft erlangt.

Mit Schreiben vom 01.04.2020 wurde die Gemeinde Borchten vor dem Hintergrund u. a. des o. g. Urteils des Verwaltungsgerichts Minden erneut um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben der Bürgerwind Borchten GmbH & Co. KG gebeten. Gleichzeitig wurde die Gemeinde, bei einer weiteren Versagung des Einvernehmens, zur Ersetzung der gemeindlichen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde angehört.

Mit Schreiben vom 21.04.2020 versagte die Gemeinde Borchten das Einvernehmen zum o. g. Vorhaben auf Grundlage des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erneut.

Zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens führte die Gemeinde aus, dass gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB nur rechtswidrig versagte Einvernehmen durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden dürfen. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Borchten sei zwar durch das Verwaltungsgericht Minden erstinstanzlich für unwirksam erklärt worden, jedoch habe das Urteil durch den o. g. Antrag auf Zulassung der Berufung noch keine Rechtskraft erlangt, sodass an der Rechtmäßigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ festzuhalten sei. Im Übrigen stehe der Genehmigungsbehörde nach dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 sowie dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung aus Mai 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen keine Normenverwerfungskompetenz zu, sodass die bestehende Rechtslage, also der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Borchten entscheidend sei.

Windkraftanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben dann entgegen, soweit es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Wie oben bereits erläutert, hat das Verwaltungsgericht Minden u. a. mit Urteil vom 29.01.2020, Az. 11 K 3210/19, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Borchten inzident für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das Verwaltungsgericht Minden hat mit Beschluss vom 05.07.2018 – Az. 11 L 357/18 – erläutert, dass der Genehmigungsbehörde eine (akzessorische) Normenverwerfungskompetenz zusteht, sobald ein Verwaltungsgericht eine kommunale Satzung in einem Parallelprozess bereits als ungültig behandelt hat. Dies hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde die Satzung bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge unbeachtet lassen kann. Dies muss erst recht für einen Flächennutzungsplan gelten, der im Gegensatz zum

Bebauungsplan (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB) nicht als kommunale Satzung beschlossen wird, sondern als vorbereitender Bauleitplan eine hoheitliche Maßnahme eigener Art darstellt.

Das Verwaltungsgericht hat bereits in mehreren Verfahren auf die Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Borchten verwiesen, sodass dieser für den Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde nicht mehr anwendbar ist.

Weiter hat das Verwaltungsgericht Minden mit Beschluss vom 29.03.2017 - Az. 11 L 418/17 – zur Anwendung des o. g. Erlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 folgendes erläutert:

„Im Übrigen stellt der von ihr [der betroffenen Gemeinde] zur Begründung herangezogene Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 – V A 3 - 16.22.03 - 213/15 – die Vorgehensweise des Antragsgegners aber auch nicht in Frage. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin entsprechend den Erlassvorgaben vor seiner Entscheidung über den Genehmigungsantrag davon in Kenntnis gesetzt, dass er das Einvernehmen angesichts dessen, dass die Kammer die erfolgte Ausweisung von Windvorrangzonen mit Urteil vom 28.09.2016 für unwirksam erachtet hat, zu ersetzen beabsichtigt, und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da die Flächennutzungsplanung damit nicht nur von ihm als Genehmigungsbehörde, sondern auch vom „Verwaltungsgericht (...) in einem Parallelprozess bereits als ungültig behandelt“ wurde (vgl. S. 2, letzter Absatz des Erlasses), ist die vom Erlass ansonsten angenommene „Bindungswirkung“ auch eines fehlerhaften Plans „im Einzelfall (...) entfallen“.

So liegt der Fall auch hier. Wie oben bereits erläutert, hat der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2020 die Gemeinde Borchten mit Hinweis auf die ergangenen Urteile des Verwaltungsgerichtes Minden um Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gebeten. Gleichzeitig wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass beabsichtigt sei das Einvernehmen bei Nichterteilung zu ersetzen und entsprechend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Ergebnis ist der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Borchten von der Genehmigungsbehörde aus den v. g. Gründen nicht mehr anzuwenden. Er steht dem Vorhaben der Bürgerwind Borchten GmbH & Co. KG nicht entgegen. Auch das Entgegenstehen weiterer öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich und auch von der Gemeinde Borchten nicht vorgetragen worden. Im Übrigen wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die dem Genehmigungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Borchten wurde rechtswidrig versagt und wird hiermit gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

Begründung der Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die

Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Zudem lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit mehr auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf 3 Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde zum einen in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt, zum anderen insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die in den vergangenen Jahren im Kreis Paderborn genehmigten Anlagen überwiegend (zu mehr als 90 %) innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb gegangen sind. Bei willkürlich aus den Daten der Bundesnetzagentur ausgewählten 150 Anlagen im Kreis Paderborn sind nur 10 nicht innerhalb von 12 Monaten in Betrieb gegangen, sondern innerhalb eines Zeitraumes, der zwischen 13 und 17 Monaten lag. Der Zeitraum zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme betrug bei allen 150 Anlagen zusammen durchschnittlich 8,5 Monate.

Bei der Recherche der von hier erteilten Genehmigungen wurde zudem festgestellt, dass die Zeitdauer zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme unabhängig davon ist, ob eine natürliche oder eine juristische Person Vorhabenträger ist oder es sich um Einzelanlagen oder große Windparks mit z.T. deutlich mehr als 10 Anlagen handelt.

Die gewählte Befristung von 3 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der ersten Instanz durchgehend und in der zweiten Instanz i. d. R. innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung also als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Hierzu hat die Antragstellerin die Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 11.12.2017, Bericht-Nr. LaPh-2017-32a vorgelegt. Unter Einhaltung der o. g. Auflagen insbesondere mit dem schallreduzierten Nachtbetrieb bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Schattenwurf

Die Anlage WEA 05 verursacht nach der Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr. LaPh-2017-33 Rev. 01 vom 14.12.2017 zusätzlichen Schattenschlag am Immissionspunkt IP A. Die Anlage ist aus diesem Grund mit einem Schattenwurfmodul

auszustatten. Die WEA 04 verursacht keinen zusätzlichen Schattenwurf an den Immissionspunkten, sodass eine Ausstattung mit einem Abschaltmodul nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der o. g. Auflagen zum Schattenwurf bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkungen Etteln innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Büren“ gem. der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen vor.

Eingriffsregelung (§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Nach § 2 Ziffer 1.1 ist das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, im Landschaftsschutzgebiet verboten. Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Gem. Windenergie-Erlass lässt sich ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen, wenn es sich um Teilbereiche von LSG handelt die gleichzeitig überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind oder Teilbereiche von LSG, denen in der Landschaftsschutzverordnung explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist. Auch für Gebiete die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild bzw. mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund dargestellt sind. Diese Voraussetzungen liegen für den hier beantragten Standort nicht vor. Daher wird eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs SWT-DD-142 (Welsing, April 2018 + Nachtrag Welsing, Juni 2020). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf **2.544 m²** (WEA 04 (01) = 1.331 m², WEA 05 (02) = 1.213 m²) für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie für die Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes 157.047,05 €** (WEA 4 (01) = 80.759,82 €; WEA 5 (02) = 76.287,23 €)

Die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt multifunktional im Rahmen der Umsetzung artenschutzrechtlich erforderlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf den Grundstücken in der Gemarkung Kirchborchen, Flur 14, Flurstück 130

tlw. (40.000 m²), durch die Extensivierung der bestehenden Ackerfläche. Die Anrechnung einer Ackerextensivierung kann mit max. mit dem Faktor 0,5 erfolgen.

Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen sind die im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen:

- Artenschutzfachbeitrag (AFB) Stufe II „Errichtung und Betrieb von bis zu 5 WEA in der Windpotenzialfläche Kirchborchen-Etteln, Gemeinde Borchen, Kreis Paderborn (Loske, November 2017)
- Vermeidungs- und Ablenkkonzept nach § 44 BNatSchG für Rotmilan, Wachtel und Feldlerche (Loske, 24.09.2019)

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Einwendung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 12.09.2018, sowie aus der jährlichen Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die biologische Station Kreis Paderborn Senne.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte an 14 Terminen zwischen Mitte Februar und Ende Oktober 2017. An zwei Terminen im März wurden im 1.000 m Radius alle Gehölzbestände auf Groß- und Greifvogelhorste abgesucht. Mitte Februar, Ende Mai und Mitte Juni wurden drei Abend- bzw. Nachterfassungen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für bodenbrütende Feldvogelarten (insb. Feldlerche und Wachtel), Rotmilan sowie für Fledermäuse anzunehmen.

Die *Feldlerche* kommt im innerhalb des Untersuchungsgebietes sehr häufig vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich der Bauplätze der Windenergieanlagen kann es durch die Baufeldräumung, die Bautätigkeiten und die Versiegelung von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Die Betroffenheit der Feldlerche durch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll mit der Anlage von Brachen und Lerchenfenstern ausgeglichen werden.

Die *Wachtel* wurde 2017 in etwa 200 m Entfernung zu der geplanten WEA nachgewiesen. Nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2017) gilt die Art nicht mehr als WEA-empfindlich. Allerdings kann ein Lebensraumverlust nicht ausgeschlossen werden. Durch die Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche werden auch für die Wachtel zusätzliche Lebensraumstrukturen geschaffen. Es verbleiben die möglichen baubedingten Auswirkungen. Hier gelten die Ausführungen zur Feldlerche analog.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Rotmilan-Schwerpunktorkommens. Im 4 km Radius um die geplante WEA befinden sich jedoch vier regelmäßig genutzte Brutplätze des *Rotmilans*. Diese liegen allerdings alle weiter als 1.000 m von der geplanten WEA entfernt. Schlafplätze oder Schlafgebiete wurden ebenfalls außerhalb des 1.000 m Radius festgestellt.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierung (Loske, 2017) fanden 14 Begehungen statt. „Ob die in der Umgebung brütenden Rotmilan (u.a. nördlich von Schloss Hamborn) die Potentialfläche regelmäßig als Aktionsraum zur Nahrungssuche nutzen, lässt sich aufgrund der bisherigen 5 Einzelbeobachtungen nicht sicher abschätzen. Entsprechend abgesicherte Einschätzungen lassen sich hier nur nach Durchführung einer Aktionsraumanalyse treffen.“ (AFB, Loske, 2017). Gem. Loske (2019) handelt es sich um ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat. Daher werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Mastfußgestaltung, erntebedingte Abschaltungen) vorgeschlagen um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden.

Der *Schwarzmilan* wurde für ein benachbartes Vorhaben als Nahrungsgast im Vorhabengebiet benannt. Der nächstgelegene nachgewiesene Schwarzmilan-Brutplatz aus 2018 liegt ca. 2,6 km entfernt am Waldrand des Etteler Ort. Als Nahrungsgast ist für den Schwarzmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko während Mahd und Ernteeignissen auszugehen.

Die in 2017 in den nördlich angrenzenden Waldgebieten nachgewiesene *Waldschnepfe*, welche erst im Zuge der Aktualisierung des Artenschutz-Leitfadens (10.11.2017) in die Liste der WEA-empfindlichen Vogelarten aufgenommen wurde, konnte in der nachträglich in 2019 durchgeführten Kartierung nicht im Umfeld der geplanten WEA festgestellt werden. Im Rahmen der Kartierungen auf Flächennutzungsplanebene durch die NZO GmbH wurden im Bereich Buchholz vier Waldschnepfenreviere festgestellt. Bei WEA mit einem geringen Abstand zum Waldrand (wie es bei der WEA 01 der Fall ist) besteht demnach ein erhebliches Konfliktpotenzial. Die Nachweise aus 2018 liegen jedoch deutlich weiter westlich (ca. 600 m) von der WEA 01, daher wird auch im Artenschutzfachbeitrag für den Standort lediglich ein geringes Konfliktpotenzial ausgewiesen.

Im Rahmen der WEA-Planung fanden keine Fledermausuntersuchungen vor Ort statt. Gem. Messtischblattabfrage kommen im Umfeld der WEA Breitflügel-, Teich- und Zwergfledermaus, sowie Großes Mausohr und Braunes Langohr vor.

Davon werden die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus als WEA-empfindlich zu klassifiziert. Für diese Arten kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Loske, November 2017) bzw. dem Vermeidungs- und Ablenk-konzept (Loske, 24.09.2019) folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- Erntebedingte Abschaltung
- Gestaltung Mastfußbereich
- Ablenkfläche Rotmilan
- Ausgleichs- /CEF-Maßnahme Wachtel und Feldlerche
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Die gutachterlichen Vorschläge zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung, zur Mastfußgestaltung, den Ausgleichs- CEF-Flächen und zur Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring wurden – mit redaktionellen Anpassungen – übernommen.

Die Auflage zur erntebedingten Abschaltung wird insoweit angepasst, als dass der doppelte Rotorradius (142 m) zur Ermittlung der relevanten Flurstücke herangezogen wird.

Bei der erntebedingten Abschaltung als Vermeidungsmaßnahme bezieht sich der 100 m Radius (gemäß Artenschutzleitfaden NRW 2017) nicht auf einen Bewirtschaftungsradius, sondern auf die Ermittlung der Flurstücke: „auf Feldern im Umkreis von 100 m“ (S.58). Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Kaiser (LANUV) handelt es sich bei dem Radius um den Ermittlungsradius für die Flurstücke. Die Abschaltung bezieht sich somit auf das gesamte Flurstück.

Zudem schreibt der Leitfaden einen Radius von mindestens 100 m (S. 32) vor. Um den immer größer werdenden Rotordurchmessern (RD) Rechnung zu tragen ist es notwendig den Risikobereich, also den Rotorbereich, zuzüglich eines umweltvorsorglichen Aufschlages zur Ermittlung der Flurstücke heranzuziehen.

Somit ist bei einem RD von < 100 m die Mindestvorgabe von 100 m als Radius für die Ermittlung der Flurstücke zu berücksichtigen. Bei einem RD > 100 m ist der doppelte Rotorradius (also der Rotordurchmesser) als Radius um die WEA maßgebend für die Ermittlung der betroffenen Flurstücke.

Der Abstand des „doppelten Rotorradius“ wird angesichts der zunehmenden Anlagendimensionen als angemessen, fachlich notwendig und leitfadenskonform angesehen. Dies hat auch das VG Minden in der mündlichen Verhandlung am 24.04.2019 gestützt.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dienen dem Ausgleich der Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und der Wachtel. Auf der Maßnahmenfläche ist der bestehende Acker in eine sich selbst begründende Brache umzuwandeln.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten gemeinsamen UVP-Berichts für die Az. 42458-17-

600 und 40818-18-600 vom Juni 2018 (Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor) und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom November 2017 (Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske), den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten sowie der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

In dem südlich benachbarten Windpark Altenautal wurden in der jüngsten Vergangenheit (zuletzt im Sommer 2019 eine UVP im Zuge des Antrages 42118-15-600) mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Die Standorte der jetzt beantragten Anlagen stellen jedoch (zusammen mit einer weiteren geplanten Anlage eines anderen Antragstellers) einen neuen Ansatz in der Landschaft dar. Obwohl sich die Einwirkbereiche mit dem des Windparks Altenautal überschneiden, besteht jedoch kein funktionaler Zusammenhang. Eine gemeinsame Betrachtung mit der weiteren in unmittelbarer Nähe beantragten Anlage erfolgt nicht, da dieser Antrag früher vollständig war und dem entsprechend durch die frühere Einleitung des Verfahrens auch eine verfahrensrechtlich gesicherte Position erreichte.

Die hier beantragten Standorte befinden sich in der Feldflur nordöstlich der Ortschaft Erteln außerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie Flächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Borchon dargestellten Konzentrationszonen. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ (NR-362), Großlandschaft „Deutsche Mittelgebirgsschwelle“. Die Paderborner Hochfläche ist Teil der ostwestfälischen Mittelgebirge (Mesozoisches Berg- und Hügelland). Es ist eine schwach geneigte und flachwellige Kalkhochfläche, die im Norden von wenigen größeren, wasserführenden Tälern und zahlreichen Trockentälern gegliedert wird. Im Süden existieren nur wenige, jedoch tief, bis in das palaeozoische Grundgebirge eingeschnittene Täler. Im Westen wird die Hochfläche von den Hellwegböden (542), im Norden und Osten von der Egge (363), im Südosten von den Ostwaldecker Randsenken (341) und im Süden vom Nordsauerländer Oberland (334) begrenzt“ (LANUV 2017A).

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Bereich der Borchener Platten. „Bei den Borchener Platten handelt es sich um ausgedehnte, schwach nach Nordwesten geneigte flachwellige Kalkhochflächen, aufgebaut aus Gesteinen des Turons und Unter-Coniacs. Die Flächen werden von wenigen größeren, wasserführenden, tiefeingesenkten Tälern (u.a. Altenau) sowie zahlreichen Trockentälern gegliedert“ (LANUV 2017A).

Der Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, ist aber 3-seitig von Wald umgeben. Die Standorte liegen innerhalb eines Schwerpunktvorkommens des Rotmilans.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann.

Vorbelastungen bestehen durch andere Windenergieanlagen und die Lüftungsanlage eines Tierhaltungsbetriebes. Daneben besteht eine Belastung durch Verkehrslärm durch die Autobahn 33.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärmentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Daneben verursachen die Windenergieanlagen Infraschall.

Auch die zahlreichen vorliegenden Einwendungen thematisieren dies. Insbesondere thematisieren Einwendungen auch, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen/-schäden durch Lärm, Infra- und Körperschall eintreten würden.

In den Einwendungen wird zudem die Behauptung aufgestellt, die Schallimmissionsprognose sei nicht mit dem korrekten Verfahren erstellt worden.

Schattenwurf:

Alle bereits vorhandenen und auch die geplante Windenergieanlage verursachen Schattenwurf, teilweise bereits oberhalb des Zumutbaren. Auf Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird in den Einwendungen hingewiesen.

Optisch bedrängende Wirkung:

Auch zahlreiche Einwendungen weisen auf eine optisch bedrängende Wirkung der Anlagen bzw. eine Umzingelungswirkung hin. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich ca. 550 m von der südlichen Anlage entfernt, was ca. der 2,75-fachen Anlagenhöhe entspricht.

Der Aspekt der Umzingelung ist jedoch auf der Ebene der Bauleitplanung anzusiedeln und im Rahmen des Zulassungsverfahrens, dass sich auf das konkret zur Entscheidung gestellte Vorhaben zu konzentrieren hat, nicht zu prüfen.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen, worauf auch Einwendungen hinweisen.

Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlage möglich. Ebenfalls wird in Einwendungen auf die Gefahr durch den karstigen Untergrund (Kluftbildung im Bereich des Standortes) und mögliche Auswirkungen auf die Standsicherheit der Anlage hingewiesen.

Sowohl Einwendungen als auch Stellungnahmen der Fachbehörden weisen auf die erhöhte Brandgefahr wegen der Nähe des nördlichen Standortes zum Wald hin.

Auf die Erholungsfunktion wird unter dem Schutzgut Landschaft eingegangen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet befindet sich nordöstlich der Gemeinde Etteln. Das Gebiet ist überwiegend ackerbaulich geprägt, in den Randbereichen zum Wald hin, welcher das Gebiet zu drei Seiten hin umgibt, sind auch Grünlandflächen vorhanden.

Die nördliche WEA befindet sich innerhalb einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung „Altenautal zwischen Husen und Borchten“. Schutzziel dieser Biotopverbundfläche ist der Schutz und Erhalt der Altenau und ihrer z.T. grünlandgeprägten Auen mit Karsterscheinungen und Quellen. Da es sich nicht um eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung handelt, geht der Windenergieerlass von einem vorrangigen Interesse an der Energieerzeugung aus.

Betroffen sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmi-

gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Der für den Eingriff in den Naturhaushalt ermittelte Kompensationsbedarf beträgt insgesamt 2.544 m².

Im 6.000 m Radius um die WEA liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Die nächstgelegenen NSG liegen über 3 km entfernt.

In ca. 1,3 km Entfernung liegt das Wildnisgebiet „Etteler Ort“. Die Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten erfolgt zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Entsprechende Auswirkungen des Vorhabens auf das Gebiet sind jedoch nicht zu erwarten. Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben der Zielsetzung der Ausweisung des Wildnisentwicklungsgebietes entgegensteht.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Eine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Alleen.

Die Standorte sind komplett umgeben von Biotopverbundflächen. Zum einen von der besonderer Bedeutung VB DT PB 4318-0003 (im Norden und Osten), die ein wichtiges Element im Verbundsystem der Kalkbuchenwälder der Paderborner Hochfläche sowie einen Ergänzungsraum für Arten der Wälder wie z.B. den Rotmilan darstellt. Im Süden befindet sich die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB DT PB 4318-0016, deren Schutzziel der Erhalt eines Talhanges mit Kalktrockenrasenresten und natürlichen Gesteinsbiotopen ist. Nördlich und westlich liegt die Biotopverbundfläche VB DT PB 4318-0002 (besondere Bedeutung) als wichtiges Element im Verbundsystem Alme-Altenau-Sauer, insbesondere als Lebensraum und Ausbreitungskorridor für Lebensgemeinschaften der Auen. Der Standort der WEA 01 befindet sich innerhalb dieser Fläche in einem Grünlandbereich.

Von den Zielarten dieser Flächen ist einzig der Rotmilan windenergiesensibel. Die besonderen Lebensräume dieser Flächen (z.B. Trockenrasen, Auen) werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Es ist auch nicht erkennbar, dass das Vorhaben hier nachteilige Auswirkungen wie z.B. eine Barrierewirkung auf die Vernetzung von Populationen und damit die innerartliche Vielfalt entfalten könnte. Auch ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben den besonderen verschiedenen Lebensräumen abträglich sein könnte.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbe-

sondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann es im vorliegenden Fall bei Realisierung des Vorhabens insbesondere für Feldlerche, Wachtel, Rot- und Schwarzmilan sowie für Fledermäuse zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen.

Die *Feldlerche* kommt innerhalb des Untersuchungsgebietes sehr häufig vor (ca. 80-100 Reviere im UG). Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich der Bauplätze der Windenergieanlagen kann es durch die Baufeldräumung, die Bautätigkeiten und die Versiegelung von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Die Betroffenheit der Feldlerche durch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll mit der Anlage von Brachen und Lerchenfenstern ausgeglichen werden.

Die *Wachtel* wurde 2017 in etwa 200 m Entfernung zu der geplanten WEA nachgewiesen. Nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2017) gilt die Art nicht mehr als WEA-empfindlich. Allerdings kann ein Lebensraumverlust nicht ausgeschlossen werden. Durch die Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche werden auch für die Wachtel zusätzliche Lebensraumstrukturen geschaffen. Es verbleiben die möglichen baubedingten Auswirkungen. Hier gelten die Ausführungen zur Feldlerche analog.

Im 4 km Radius um die geplante WEA befinden sich vier regelmäßig genutzte Brutplätze des *Rotmilans*. Diese liegen allerdings alle weiter als 1.000 m von der geplanten WEA entfernt. Schlafplätze oder Schlafgebiete wurden ebenfalls außerhalb des 1.000 m Radius festgestellt. Die beiden WEA-Standorte befinden sich außerhalb des Rotmilan-Schwerpunktorkommens.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierung (Loske, 2017) fanden 14 Begehungen statt. „Ob die in der Umgebung brütenden Rotmilan (u.a. nördlich von Schloss Hamborn) die Potentialfläche regelmäßig als Aktionsraum zur Nahrungssuche nutzen, lässt sich aufgrund der bisherigen 5 Einzelbeobachtungen nicht sicher abschätzen. Entsprechend abgesicherte Einschätzungen lassen sich hier nur nach Durchführung einer Aktionsraumanalyse treffen.“ (AFB, Loske, 2017). Gem. Loske (2019) handelt es sich um ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat. Daher werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Mastfußgestaltung, erntebedingte Abschaltungen, Ablenkfläche) vorgeschlagen um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden.

Der *Schwarzmilan* wurde für ein benachbartes Vorhaben als Nahrungsgast im Vorhabengebiet benannt. Der nächstgelegene nachgewiesene Schwarzmilan-Brutplatz aus 2018 liegt ca. 2,6 km entfernt am Waldrand des Etteler Ort. Als Nahrungsgast ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko während Mahd und Erntereignissen auszugehen.

Die in 2017 in den nördlich angrenzenden Waldgebieten nachgewiesene *Waldschnepfe*, welche erst im Zuge der Aktualisierung des Artenschutz-Leitfadens (10.11.2017) in die Liste der WEA-empfindlichen Vogelarten aufgenommen wurde, konnte in der nachträglich in 2019 durchgeführten Kartierung nicht im Umfeld der geplanten WEA festgestellt werden. Im Rahmen der Kartierungen auf Flächennutzungsplanebene durch die NZO GmbH wurden im Bereich Buchholz vier Waldschnepfenreviere festgestellt. Bei WEA mit einem geringen Abstand zum Waldrand (wie es bei der WEA 01 der Fall ist) besteht demnach ein erhebliches Konfliktpotenzial. Die Nachweise aus 2018 liegen jedoch deutlich weiter westlich (ca. 600 m) von der WEA 01, daher wird auch im Artenschutzfachbeitrag für den Standort lediglich ein geringes Konfliktpotenzial ausgewiesen.

Im Rahmen der WEA-Planung fanden keine Fledermausuntersuchungen vor Ort statt. Gem. Messtischblattabfrage kommen im Umfeld der WEA Breitflügel-, Teich- und Zwergfledermaus, sowie Großes Mausohr und Braunes Langohr vor.

Aus der Artengruppe der *Fledermäuse* kommen mindestens die Arten Breitflügel-, Teich-, und Zwergfledermaus, sowie Großes Mausohr und Braunes Langohr vor. Davon werden die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus als WEA-empfindlich zu klassifiziert. Für diese Arten kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Die geplanten WEA liegen nordöstlich von Etteln im Bereich der Paderborner Hochfläche. Die Umgebung ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Die landwirtschaftlichen Flächen werden nach Norden, Osten und Süden von Wald eingerahmt. Das Umfeld der geplanten WEA ist bislang noch frei von weiteren Windenergieanlagen.

Die geplante WEA liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Büren. Gem. der Einstufung des LANUV wird die landschaftliche Wertigkeit des Vorhabensgebietes mit „mittel“ bewertet.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf beträgt **157.047,05 €**.

In Einwendungen wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen der Erholungsfunktion der Landschaft und damit dem Tourismus abträglich sein könnte.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen. Es führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich von Fundament, Kranstellflächen und Zufahrt. Anlagebedingt werden lt. UVP-Bericht 1.648 m² vollversiegelt und 5.728 m² teilversiegelt. Betroffen sind intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen befindet sich als Bodentyp die Braunerde (Braunerde-Rendzina (B22)). Dieser Boden ist als sehr schutzwürdig im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingestuft. Auch in den Einwendungen wird auf massive Eingriffe in den Boden und insbesondere auch auf die Problematik des Karst- Untergrundes hingewiesen.

Die 4 Anlagenstandorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf derart genutzten Flächen bestehen nutzungsbedingte Vorbelastungen durch Verdichtung, Düngung, Pflanzenschutzmittel oder Erosion.

Temporär teilversiegelt werden weitere Flächen für Lager- und Montageflächen.

Verunreinigungen während der Bauphase sind möglich.

Einwendungen verweisen auf nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der besonderen Flächenfunktionen (z.B. Erholung und Landschaftsbild) und auch darauf, dass sich die Anlagenstandorte in einem Karstgebiet befinden.

Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Darüber hinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Möglicherweise könnte es zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser auch durch den Beton der Fundamente kommen.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Das nächstgelegene Fließgewässer ist die Altenau, ca. 1,6 km westlich des Standortes 02, das nächstgelegene Oberflächengewässer („Paddelteich“) befindet sich 1,8 km westlich dieses Anlagenstandortes. Unmittelbare Auswirkungen auf diese Gewässer sind ebenso wie auf das Überschwemmungsgebiet der Altenau aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete- befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht.

Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe – möglich.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die mit der Errichtung der Anlagen verbundenen Flächenversiegelungen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten kein Hindernis dar.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen auf. Weitere negative Einflüsse auf Luft und Klima entstehen nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Lt. Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold vom Dezember 2017 befinden sich die Anlagenstandorte außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, die sich jedoch im angrenzenden Wald befinden. Dort besteht der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 16.07 „Etteler Ort“ u.a. mit dem Ziel der Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumigen Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen. Das gleiche Ziel gilt auch für das westlich gelegene Altenautal, das Bestandteil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 16.08 „Altenautal von Husen/Dalheim bis zur Alme und Nebentäler“ ist.

Das nächstgelegene Baudenkmal ist die Kluskapelle ca. 1,6 km westlich der Anlagen. Weitere größere Baudenkmale befinden sich ca. 2 km nördlich in Schloss Hamborn (Schloß, Nebengebäude, Hofstelle). Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur verweist bzgl. dieser und weiterer Baudenkmale (Pfarrkirchen Etteln, Kirchborchen, Nordborchen, Alfien; Kapelle „Hilligen Seele“) auf die Möglichkeit einer erlaubnispflichtigen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes.

An der Kluskapelle befindet sich zudem auch das nächstgelegene Naturdenkmal ND 69 „3 Linden“.

Das nächstgelegene Bodendenkmal (Grabhügelgruppe) befindet sich ca. 370 m südlich bzw. ca. 370 m östlich der geplanten Standorte, wird aber durch die Baumaßnahmen nicht tangiert. Aus vorliegenden Stellungnahmen geht hervor, dass von der Fachbehörde weitere Bodendenkmale vermutet werden. Einwendungen verweisen zudem darauf, dass sich möglicherweise im Bereich des Anlagenstandortes 42458-17-600 (01) ein ehemaliger Pestfriedhof befinden könnte.

Die nächstgelegene Allee befindet sich ca. 1,3 km nördlich des Vorhabens entlang der Dörenhagener Straße. Auswirkungen auf diese Allee können sicher ausgeschlossen werden.

Durch die von den Windkraftanlagen genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Darüberhinausgehende Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

In den Einwendungen wird ein Wertverlust der Immobilien in Etteln reklamiert.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Schallreduzierter Betrieb der Anlagen zur Nachtzeit
- Schattenwurfabschaltungen
- Wiederherstellung temporär beeinträchtigter Flächen durch entsprechende Maßnahmen (Bodenlockerung)
- Synchronisation der nächtlichen Hindernisfeuerurg zur Minimierung der Belästigung

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe außerhalb befestigter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leistungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und –fahrzeugen

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße wurde von den Antragstellerinnen ein Artenschutzfachbeitrag (Loske, November 2017) sowie ein Vermeidungs- und Ablenkkonzept nach § 44 für Rotmilan, Wachtel und Feldlerche (Loske, 24.09.2019) vorgelegt. Folgende Maßnahmen sind lt. der Unterlagen vorgesehen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- Erntebedingte Abschaltung
- Gestaltung Mastfußbereich
- Ablenkfläche Rotmilan
- Ausgleichs- /CEF-Maßnahme Wachtel und Feldlerche
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring
- Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Die vorgesehenen artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können auf den Kompensationsbedarf für den Eingriff in Naturhaushalt angerechnet werden. Der Kompensationsbedarf kann dadurch vollständig nachgewiesen werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm und Schattenwurf:

Ausweislich der zum Antrag vorgelegten Schallimmissionsprognose, die entgegen anders lautender Einwendungen bereits nach Maßgabe des Interimsverfahrens erstellt wurde, befindet sich die Lärmbelastung auch an den beiden am stärksten belasteten Wohnhäusern (Sehrtweg 1 und 6) unter Inanspruchnahme der Abrundungsregelung noch im Bereich der max. zulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte um 1 dB(A).

Tiefrequenter Schall (Infraschall) durch Windenergieanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen liegt unterhalb der Wahrnehmungs- und damit der Wirkungsschwelle. (Vgl. VGH Baden Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015, 8 S 534/15).

Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein wissenschaftlich valider Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden. Dass Infraschall bei den gängigen Entfernungen von mehr als 500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnhäusern nicht die Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen erreicht, wird auch in jüngerer Rechtsprechung bestätigt. (Vgl. VGH München, Urteil v. 10.07.2019 – 22 B 17.124)

Die Lärmentwicklung während der Bauphase ist nur vorübergehend und auch nur tagsüber zu erwarten.

Die nördliche der beiden Anlagen verursacht keinen Schattenwurf an Wohnhäusern. Die südliche Anlage verursacht an einem einzigen Wohnhaus (Sehrtweg 1) Schattenwurf. Da hier das zumutbare Maß (max. 30 Minuten am Tag und in der Summe max. 8 Stunden im Jahr) bereits durch vorhandene Anlagen ausgeschöpft wird, wird diese Anlage mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet. Dadurch, bzw. die in der Genehmigung festzu-

schreibenden Betriebsregelungen, ist sichergestellt, dass die Anlage an diesem Wohnhaus keinen zusätzlichen Schattenwurf verursacht.

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sind daher aus vorstehenden Gründen insgesamt nicht als erheblich zu bewerten.

Optisch bedrängende Wirkung:

Die Einzelfallprüfungen gelangten überwiegend zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung bzgl. der nächstgelegenen Wohnhäuser nicht hervorgerufen wird. Dies erfolgte insbesondere auch aus dem Grund, dass bei den Wohnhäusern, von denen aus eine direkte Sichtbeziehung zu der Anlage besteht, die betroffenen Grundstücke eine solche Größe aufweisen, dass eine Minderung der Sichtbeziehung durch Anpflanzungen möglich ist.

Bezüglich des südlichen Anlagenstandortes ist dies jedoch im Hinblick auf das Wohnhaus „Auf der Sehr 6“ nicht möglich. Der Abstand der Anlage zu diesem Wohnhaus beträgt mit ca. 550 m das 2,75-fache der Anlagenhöhe. Die deshalb gebotene besonders intensive Prüfung des Einzelfalls gelangte zu dem Ergebnis, dass wegen der Hauptausrichtung aller Wohnräume frontal auf die Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Die diesbezüglichen Umweltauswirkungen sind insoweit als erheblich zu bewerten.

Lichtemissionen:

Das oft als störend empfundene nächtliche Blinken (Hindernisbefeuern der Anlagen) ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen.

Unfallgefahr:

Die beantragten Windenergieanlagen sind mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, das aus gutachtlicher Sicht im laufenden Betrieb mit hinreichender Zuverlässigkeit die Windenergieanlage nach erkanntem Eisansatz außer Betrieb nimmt. Die Anlage wird außer Betrieb genommen, bevor es zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf kommen kann. Gefahren durch Eiswurf/Eisfall werden daher wirksam reduziert. Das verbleibende Restrisiko wurde dabei mittels eines Gutachtens zur standortspezifischen Risikoanalyse quantifiziert und bewertet. Dessen Ergebnisse zeigen, dass keine Gefährdung bei der Nutzung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Wege in der Umgebung der Anlagen besteht.

Vor Baubeginn wird ein Bodengutachten vorzulegen sein, welches die geologischen Besonderheiten des Untergrundes berücksichtigt. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Baubeginn erst dann erfolgt, wenn eine Prüfung des Untergrundes stattgefunden hat. Den aus den besonderen Bodenverhältnissen möglicherweise erwachsenden Gefahren wird daher hinreichend Rechnung getragen.

Havarien können zwar nie zu 100 % ausgeschlossen werden, die Wahrscheinlichkeit von Havarien ist jedoch erfahrungsgemäß gering.

Die Unfallgefahr wird aus vorstehenden Gründen insgesamt als gering eingeschätzt.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild sind als erheblich anzusehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Auswirkungen z.T. durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können bzw. dass ein Ersatz möglich ist. Vorliegend sind die

von der Antragstellerin vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend, um die vorhabenbedingten Auswirkungen insbesondere auf die betroffenen Tierarten in dem erforderlichen Maße zu vermeiden, zu vermindern oder zu kompensieren.

Die gutachterlichen Vorschläge zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung, zur Mastfußgestaltung, den CEF-/Ausgleichsmaßnahmen und zur Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring wurden – mit redaktionellen Anpassungen – übernommen.

Die Auflage zur erntebedingten Abschaltung wird insoweit angepasst, als dass der doppelte Rotorradius zur Ermittlung der relevanten Flurstücke herangezogen wird.

Bei der erntebedingten Abschaltung als Vermeidungsmaßnahme bezieht sich der 100 m Radius (gemäß Artenschutzleitfaden 2017) nicht auf einen Bewirtschaftungsradius, sondern auf die Ermittlung der Flurstücke: „auf Feldern im Umkreis von 100 m“ (S.58). Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Kaiser handelt es sich bei dem Radius um den Ermittlungsradius für die Flurstücke. Die Abschaltung bezieht sich somit auf das gesamte Flurstück.

Zudem schreibt der Leitfaden einen Radius von mindestens 100 m (S. 32) vor. Um den immer größer werdenden Rotordurchmessern (RD) Rechnung zu tragen ist es notwendig den Risikobereich, also den Rotorbereich, zuzüglich eines umweltvorsorglichen Aufschlages zur Ermittlung der Flurstücke heranzuziehen.

Somit ist bei einem RD von < 100 m die Mindestvorgabe von 100 m als Radius für die Ermittlung der Flurstücke zu berücksichtigen. Bei einem RD > 100 m ist der doppelte Rotorradius (also der Rotordurchmesser) als Radius um die WEA maßgebend für die Ermittlung der betroffenen Flurstücke.

Der Abstand des „doppelten Rotorradius“ wird angesichts der zunehmenden Anlagendimensionen als angemessen, fachlich notwendig und leitfadenskonform angesehen. Dies hat auch das VG Minden in der mündlichen Verhandlung am 24.04.2019 gestützt.

Die erntebedingte Abschaltung kommt im Übrigen auch dem zahlreich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Mäusebussard zugute. Dabei ist es unerheblich, ob es sich beim Mäusebussard um eine allgemein schlaggefährdete Art handelt. Denn die landwirtschaftlichen Aktivitäten ziehen in der Nähe brütende Greifvögel an und tragen so zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei, dem durch die Anordnung von Abschaltzeiten Rechnung getragen wird (vgl. OVG Lüneburg, 12.12.2018).

Die für den Rotmilan vorgeschlagene Ablenkfläche wird für die beiden nördlichen WEA (Az. 40818-18-600) als erforderlich angesehen.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück in der Gemarkung Kirchborchen, Flur 9, Flurstück 427 tlw. dient dem Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und der Wachtel die durch den Bau der WEA verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und insofern erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen voraussichtlich vermieden werden.

Da durch die Anlagen keine Barrierewirkung hervorgerufen wird, damit keine Auswirkungen auf die innerartliche Vielfalt hat und zudem verloren gehende Lebensräume ersetzt werden, werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt hier als gering bewertet.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von etwa 200 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Vorhabenbedingt ist von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren.

Technische Elemente in der Landschaft sind grundsätzlich geeignet, den Naturgenuss zu schmälern. Erfahrungen auch aus dem Kreis Paderborn insgesamt haben jedoch gezeigt, dass touristische Aktivitäten durch den Ausbau der Windenergie nicht zurückgehen. Die Auswirkungen werden daher diesbezüglich als gering bewertet.

Schutzgüter Fläche und Boden

Wegen der geringen Wahrscheinlichkeit, dass es zu Bodenverunreinigungen kommen wird, werden auch die Auswirkungen insoweit als gering bewertet.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie im Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen sind die verbleibenden Auswirkungen nicht als erheblich anzusehen.

Soweit Auswirkungen hinsichtlich der Flächenfunktion „Landschaftsbild“ entstehen, sind diese – weil weder ausgleichbar noch ersetzbar - als erheblich zu bewerten.

Schutzgut Wasser

In quantitativer Hinsicht ist durch die mit dem Vorhaben einhergehende Versiegelung keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung erkennbar, da das unbelastete Niederschlagswasser in den Untergrund wieder eingeleitet wird und die Verdunstungsverluste nur auf relativ kleinen, voll versiegelten Flächen entstehen können.

Die Wahrscheinlichkeit des Austritts wassergefährdender Betriebsstoffe ist gering.

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher insgesamt als gering zu bewerten.

Schutzgut Luft, Klima

Da Stäube und Abgase (Baumaschinen) lediglich vorübergehend in der Auf- und Abbauphase der Anlage auftreten können und ansonsten während der Betriebsphase keine Luftschadstoffe entstehen, werden die Auswirkungen hier als sehr gering bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da sich der Anlagenstandort außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche befindet und Boden- und Naturdenkmale nicht tangiert werden, sind die Auswirkungen dahingehend als gering zu bewerten. Der Vermutung der Fachbehörde, im Bereich des Anlagen-

standortes könnten sich weitere Bodendenkmale befinden, kann durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen werden.

Das nächstgelegene Baudenkmal „Kluskapelle“ in ca. 1,6 km Entfernung ist in erheblichem Maße von Wald bzw. größeren Bäumen umgeben, so dass die Sichtbeziehung erheblich eingeschränkt ist. Eine gleichzeitige Sichtbarkeit dieses Baudenkmals mit den Windenergieanlagen ist nur sehr eingeschränkt gegeben. Direkt vor der Kapelle stehend, sind die Windenergieanlagen gar nicht sichtbar. Aus größerer Entfernung ist dann zwar Teile der Anlagen sichtbar, allerdings wird dann das Baudenkmal in erheblichem Maße durch andere Gebäude und Bäume verdeckt.

Die im weiteren Umkreis befindlichen weiteren Baudenkmale liegen sämtlich nicht so exponiert, als dass ihre Wirkung auf die Umgebung bzw. ihre Wahrnehmbarkeit in der Umgebung durch die Anlagen erheblich beeinträchtigt sein könnte.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen dahingehend nicht als erheblich bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da durch die Wechselwirkungen keine neuen, eigenständigen Auswirkungen entstehen, kann nur eine Beurteilung als nicht erheblich erfolgen.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Die UVP hat gezeigt, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Die vorgebrachten Einwendungen wurden dabei in die Prüfung einbezogen.

Entscheidung über die Einwendungen

(Einwendung in kursiver Schrift)

Einwendung der Naturschutzverbände

unzureichende Antragsunterlagen

- *· Unterlagen genügen nicht den rechtlichen Anforderungen (insbes. § 4 Abs. 2 und § 4 e der 9. BImSchV)*
- *· Unterlagen stellen weder bzgl. Artenschutz noch bzgl. der Eingriffsregelung ausreichende Bewertungsgrundlage dar*
- *· Defizitäre Sachverhaltsermittlung (keine Raumnutzungsanalyse Rotmilan, keine Fledermauskartierung, Defizite der Brutvogelkartierung), daher keine vollständige Beurteilung im Rahmen der UVP möglich*

Nach hiesiger Auffassung genügten die ausgelegten bzw. im Internet einsehbaren Unterlagen den gesetzlichen Mindestanforderungen. Für die Erfüllung dieser formalen Anforderungen ist es zunächst nicht entscheidend, ob die Inhalte der Unterlagen in Gänze richtig sind. Nachbesserungen sind im laufenden Verfahren möglich und erfordern nicht zwingend eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nachbesserungen wurden von der Antragstellerin gefordert und auch inzwischen vorgelegt, liegen damit der behördlichen Entscheidung zugrunde.

Entsprechend dem Artenschutzleitfaden NRW ist eine Fledermauskartierung entbehrlich, wenn zunächst eine umfassende Abschaltung mit begleitendem Gondelmonitoring nach Maßgabe des Leitfadens erfolgt. Die hier gewählte Vorgehensweise entspricht daher den einzuhaltenden fachlichen Vorgaben.

Der Einwendung wurde daher insoweit Rechnung getragen.

Widerspruch zum Grundsatz der LEP, wonach Regional- und Bauleitplanung Repowering unterstützen sollen

Die Einwendung bezieht sich auf die Planungsebene, nicht auf die hier relevante Ebene der Vorhabenzulassung. Sie ist daher zurückzuweisen.

Vorhaben widerspricht gemeindlicher Flächennutzungsplanung

Es liegen mehrere, wenngleich nicht rechtskräftige Urteile des Verwaltungsgerichts Minden vor, die feststellen, dass die gemeindliche Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Standortzuweisung keine Ausschlusswirkung entfaltet. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Artenschutzprüfung Stufe II weist Mängel auf

- · *Untersuchungsradius Rotmilan 1.000 m zu gering, 1.500 m lt. LAG VSW einschlägig; Horstsuche hätte im Radius von 4.000 m erfolgen müssen*
- · *Schwerwiegende methodische Mängel bei Brutvogelerfassung, weil nur an einem einzigen Tag Kartierbeginn zur Morgendämmerung, hieraus folgt weitgehender Ermittlungsausfall entscheidungserheblicher Daten*
- · *Darstellung der Vorkommen wea-sensibler Arten unzureichend, ebenso wie Bewertung der Beeinträchtigung, insbes. bzgl. Rotmilan, Waldschnepe, Feldlerche und Schwarzstorch*
- · *Mäusebussard fehlt in artenschutzrechtlicher Bewertung*
- · *Abschaltung bei Ernte/Mahd im 100 m Radius um die Anlagen unzureichend, müssten 300 m sein*
- · *Abschaltungen bei Bodenbearbeitung erforderlich*
- · *Für vorgeschlagene Gestaltung der Mastfußbereiche (Bodendecker, niedrige Gehölze) fehlt Wirksamkeitsnachweis*
- *Nachweis, dass Betreiber die Steuerung der Bewirtschaftung hinsichtlich Unattraktivität für Greifvögel möglich ist, fehlt*
- · *Ablenkfläche zu klein, Angaben hierzu in UVP-Bericht abweichend zur Artenschutzprüfung*
- · *Lage der Maßnahmenfläche zwischen 2 Hofstellen setzt Nutzbarkeit für Rotmilan herab, für Wachtel und Feldlerche wertlos. Für letztere ist CEF-Maßnahme erforderlich*
- · *Abschaltungen für Fledermäuse unzureichend*

Der Artenschutzleitfaden NRW stellt unmissverständlich klar, dass die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für Nordrhein-Westfalen nicht einschlägig sind sondern die Vorgaben des Leitfadens. Demnach war für die Horstsuche der Radius von 1.000 m zutreffend gewählt. Der erweiterte Untersuchungsbereich wäre nur anzuwenden gewesen, wenn für die Anlagenstandorte ernstzunehmende Hinweise auf häufig und intensiv genutzte Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten vorgelegen hätten. Dies war aber nicht der Fall.

Der Hinweis, dass die Brutvogelkartierung nur an einem einzigen Tag zum Zeitpunkt der Morgendämmerung erfolgte, ist zutreffend. Das Ermittlungsdefizit konnte mit Erkenntnissen aus anderen Kartierungen gefüllt werden.

Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigung der wea-sensiblen Arten obliegt der Behörde, die an die gutachterliche Einschätzung nicht gebunden ist.

Der Mäusebussard zählt nach dem Artenschutzleitfaden NRW derzeit nicht zu den wea-sensiblen Arten wenngleich bekannt ist, dass es hier immer wieder zu Schlagopfern kommt. Eine artenschutzrechtliche Bewertung dieser Art konnte jedoch aufgrund der Vorgaben des Leitfadens entfallen.

Bzgl. der Festlegung des Radius, der eine erntebedingte Abschaltung auslöst, ist die Vorgabe des Artenschutzleitfadens NRW maßgeblich, der mindestens 100 m vorsieht. Der für die erntebedingte Abschaltung zugrunde gelegte Radius des doppelten Rotorradius ist erforderlich, aber auch ausreichend. Der Einwendung wird daher insoweit gefolgt, dass ein Radius von 100 m aufgrund der Anlagengröße nicht hinreichend ist, soweit jedoch das Zugrundelegen eines Radius von 300 m gefordert wird, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Auffassung, dass Abschaltungen bei Bodenbearbeitung erforderlich sind, wird hier geteilt und ist entsprechend als Auflage festgesetzt. Daneben wurde der Betreiber per Auflage verpflichtet, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen zu treffen, damit die Auflage erfüllt werden kann.

Ebenso wird die Gestaltung des Mastfußbereiches abweichend vom Vorschlag des Gutachters festgelegt.

Abweichend von der ursprünglich vorgeschlagenen Maßnahmenfläche wurde nunmehr die Fläche Gemarkung Kirchborchen, Flur 9, Flurstück 427 festgesetzt. Dem Einwand der mangelnden Eignung der ursprünglich vorgeschlagenen Fläche wurde damit Rechnung getragen.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Mängel UVP/UVP-Bericht

- *· Wildnisgebiet „Etteler Ort“ wird nicht erwähnt*
- *· Vollständige Bestandserfassung für Schutzgut Tiere fehlt, Maßnahmen ungeeignet, Bewertung der UVS bzgl. Schutzgut Tiere nicht zutreffend*
- *· Schutzgut Biologische Vielfalt unzureichend beachtet, Auseinandersetzung mit Auswirkungen auf Sicherung lebensfähiger Populationen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen und Biotopverbund fehlt.*

Der UVP-Bericht erfüllt die Mindestanforderungen, die an ihn zu stellen sind. Er ist nicht die alleinige Grundlage für die behördliche Bewertung bzw. Entscheidung. Hierfür wird auch auf andere Daten und Erkenntnisse zurückgegriffen, die insbesondere auch in die UVP einfließen.

Das Wildnisgebiet „Etteler Ort“ ist der Behörde bekannt. Schutzzweck ist hier die Waldentwicklung, besondere Tierarten sind hier nicht erwähnt. Insofern stellt es zwar eine Ungenauigkeit im UVP-Bericht dar, dass dieses Gebiet nicht explizit erwähnt wurde, Auswirkungen auf die zu treffende Entscheidung über das Vorhaben ergeben sich hieraus jedoch nicht.

Die Behörde ist zudem auch in Bezug auf die UVP nicht an die gutachterliche Einschätzung gebunden, sondern trifft ihre eigene begründete Entscheidung. Dies gilt auch, sofern einzelne Schutzgüter im UVP-Bericht nicht hinreichend beachtet worden sein sollten.

*Mängel bei der Bewertung kumulativer Auswirkungen
Mängel ergeben sich teils aus den unzureichenden Erfassungen wea-sensibler Tiere (s.o.) sowie der Nichtbeachtung des süd-/südöstlich gelegenen Windparks*

Die gutachterliche Bewertung ist ein Aspekt, den die Behörde in ihre Bewertung einbezieht. Sie ist an die Wertung des Gutachters nicht gebunden sondern trifft im Rahmen der UVP ihre eigene begründete Bewertung.

Erhebliche Mängel des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Überarbeitung erforderlich

- · Keine Berücksichtigung lärmbedingter Beeinträchtigungen von Lebensräumen
- · Unvollständige Erfassung bau- und betriebsbedingter Auswirkungen auf betroffene Fauna, Eingriffsbewertung daher auch unvollständig
- · Keine vollständige Abarbeitung der Prüfschritte, kein Eingehen auf vorrangige Pflicht zur Vermeidung/Minimierung bzw. Prüfung einer größeren Entfernung zum Wald, um Risiko für Fledermäuse zu minimieren
- · Keine Prüfung zeitlicher Beschränkung der Baumaßnahmen zur Vermeidung baubedingter Störungen
- · Maßnahmenkonzept für Wachtel und Feldlerche fehlt völlig, im AFB genannte Abschaltungen für Rotmilan und im UVP-Bericht genanntes Gondelmonitoring für Fledermäuse unzureichend
- · Antragsunterlagen bzgl. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen widersprüchlich
- · Es besteht kein Wahlrecht zwischen Realkompensation und Ersatzgeldzahlung, Realkompensation müsste möglich sein, Maßnahmenflächen werden im UVP-Bericht benannt
- · Ersatzgeldhöhe von 4,95 €/m² unzureichend
- · Prüfung ob Neugestaltung Landschaftsbild möglich ist fehlt, Ersatzgeldzahlung nach Maßgabe des Windenergie-Erlasses unzureichend

Der Einwendung wurde durch Nachforderungen an die Antragstellerin bzw. den festgesetzten Nebenbestimmungen weitgehend Rechnung getragen.

Die Höhe des Ersatzgeldes von 4,95 €/m² hat sich nach der letzten Neukalkulation als unzureichend erwiesen und wurde inzwischen auf 5,90 €/m² festgesetzt. Der Einwendung wurde insoweit nachgekommen.

Die Vorgabe, dass für den Eingriff in das Landschaftsbild Ersatzgeld zu zahlen ist, dessen Höhe nach einem festgelegten Verfahren zu ermitteln ist, ist für die Behörde bindend.

Private Einwendungen

(wegen der großen – teils wörtlichen – Übereinstimmung hier thematisch abgearbeitet.)

Soweit die Einwendungen lediglich auf in früheren Verfahren vorgebrachte Einwendungen verweisen, werden sie zurückgewiesen.

Einwendungen sind grundsätzlich substantiiert darzulegen. Ein nicht näher spezifizierter Protest gegen das Vorhaben oder die bloße Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, genügen nicht (s. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG § 10 Rn. 133). Insofern genügen diese Einwendungen den Anforderungen nicht, die an sie zu stellen sind. Gleichwohl wurden die früheren Einwendungen in den Blick genommen.

Standorte außerhalb der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen

Darstellungen von Flächennutzungsplänen haben keine drittschützende Wirkung. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung zum FNP der Gemeinde Borchten ist gegenwärtig davon auszugehen, dass dieser keine Ausschlusswirkung in Bezug auf Standorte außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen entfaltet. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Abstand zur Wohnbebauung / Umzingelung der Ortschaften

Der minimale Abstand einer der Anlagen zu zusammenhängender Wohnbebauung beträgt ca. 1 km, zu ausgewiesenen Wohngebieten mehr als 1,3 km. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden. Ein gesetzlich festgelegter Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Ortschaften besteht in Nordrhein-Westfalen nicht.

Der Aspekt der Umzingelung ist auf die Planungsebene bezogen und kann daher im konkreten Zulassungsverfahren keine Berücksichtigung finden, so dass die Einwendung zurückzuweisen ist.

Kollisionsgefahr Vögel und Fledermäuse, Lebensraumverluste

Der Einwendung ist durch die festgelegten Nebenbestimmungen Rechnung getragen

Mängel der artenschutzfachlichen Antragsunterlagen

Auf die Entscheidung bzgl. der Einwendung der Naturschutzverbände wird verwiesen.

Lärm

- · *Vorbelastung durch Autobahn und Flugverkehr nicht berücksichtigt*
- · *Gesundheitsgefahren durch Infraschall und Körperschall unterschätzt, erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen werden befürchtet (Berufung auf Art. 2 GG)*
- · *Schallgutachten unzureichend, weil*
 - *o Herstellerangaben zugrunde gelegt wurden*
 - *o Das angewandte Prognoseverfahren veraltet ist, es hätte das Interimsverfahren angewendet werden müssen,*
 - *o es von Laien mit nicht freigegebener Software erstellt wurde*
 - *o nur für nachts erstellt wurde und die Lärmbelastung daher tatsächlich viel höher ist*
 - *o die Lärmbelastung in Etteln bereits über den Grenzwerten liegt*
 - *o Pflegeeinrichtungen Schloß Hamborn nicht hinreichend berücksichtigt wurden*
 - *o Der präventive Gesundheitsschutz nicht berücksichtigt wurde*

Fluglärm und Verkehrslärm sind gem. Ziffer 2.4 TA Lärm nicht in die zu berücksichtigende Vorbelastung einzubeziehen. Einzubeziehen sind nur Vorbelastungen, die durch Anlagen hervorgerufen werden, auf die die TA Lärm anzuwenden ist. Flughäfen und Straßen gehören nicht dazu. Flug- und Verkehrslärm fallen daher nicht unter die TA Lärm.

Eine gesonderte Betrachtung des Infraschalls ist nach der gegenwärtigen und damit maßgeblichen Rechtslage nicht geboten.

Art. 2 Grundgesetz enthält kein für jedermann durchsetzbares subjektiv öffentliches Recht auf Schaffung und Erhaltung einer sauberen, gesunden, unschädlichen und unzerstörten Umwelt.

Die rechnerische Ermittlung der Vorbelastung ist ebenso zulässig wie die Berechnung anhand von Herstellerwerten. Den Unwägbarkeiten wird durch entsprechende Sicherheitszuschläge hinreichend Rechnung getragen. Die Immissionen sind in Bezug auf einen Punkt 0,5 m vor dem geöffneten Fenster zu ermitteln, auf Werte innerhalb von Gebäuden kommt es nicht an. Die Berücksichtigung von Eigenschwingungen der Anlagen ist nach dem allgemein anerkannten Berechnungsverfahren nicht erforderlich.

Die Schallimmissionsprognose wurde entgegen der in zahlreichen Einwendungen aufgestellten Behauptung nach Maßgabe des Interimsverfahrens erstellt.

Die verwendete Software ist hierfür geeignet.

Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben, wer eine Schallimmissionsprognose erstellen darf. Maßgeblich ist, dass eine korrekte Anwendung des Verfahrens erfolgte und insbesondere die Eingangsparameter korrekt gewählt wurden. Dies ist bei der vorliegenden Schallimmissionsprognose geschehen.

Die Ermittlung der Lärmbelastung nur für die Nachtzeit ist üblich, da die Immissionsrichtwerte tagsüber um 15 dB(A) höher liegen und ein Erreichen dieses höheren Immissionsrichtwertes i.d.R. und auch hier sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Immissionsrichtwerte für Etteln werden nicht unzulässig überschritten. Die Pflegeeinrichtungen Schloß Hamborn wurde mit dem ihnen zustehenden Immissionsrichtwert berücksichtigt.

Die Einwendungen werden aus den vorstehenden Gründen zurückgewiesen.

Verstöße gegen Art. 20 a GG und Art 2 GG

Aus Art. 20 a lässt sich kein subjektiver Anspruch ableiten.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 GG gilt unmittelbar für jede Person. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, gerade in Bezug auf Lärm, ist nicht mit einer Grundrechtsverletzung zu rechnen.

Beeinträchtigung durch Schattenwurf und nächtliches Blinken

Durch die Schattenwurfabschaltung ist sichergestellt, dass die Belastung durch Schattenwurf das zumutbare Maß (max. 30 täglich und in der Summe 8 Stunden im Jahr) nicht überschritten wird, auch an in der Schattenwurfprognose nicht explizit genannten Grundstücken. Den Einwendungen ist damit Rechnung getragen.

Soweit sich die Einwendungen gegen die nächtliche Hindernisbefeuerung richten, werden sie zurückgewiesen. Es ist auch gerichtlich geklärt, dass es zumutbar ist, sich dem Blinken z.B. durch das Anbringen von Vorhängen zu entziehen.

Eine Nachrüstung einer bedarfsgerechten Befeuerung ist in dieser Genehmigung nicht zu regeln.

Ackerflächen sind dem Schattenwurf immer nur periodisch für sehr kurze Zeiträume ausgesetzt, so dass eine Beeinträchtigung der Ernteerträge nicht zu erwarten ist.

Zerstörung Landschaftsbild, Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Tourismus, Landschaftsschutzgebiet

Unbestritten entsteht durch die Errichtung von Windenergieanlagen ein erheblicher, nicht ausgleichbarer Eingriff in das Landschaftsbild. Zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen führt dies jedoch nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf eine unverbaute Aussicht. Ebenso wie die bauliche Inanspruchnahme von Flächen durch neue Siedlungs-/Gewerbegebiete, Infrastrukturtrassen aber auch intensive Flächennutzung durch die Landwirtschaft vermag auch die bauliche Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen den Erholungswert der Landschaft ungünstig zu beeinflussen.

Allerdings ist aus anderen Regionen (z.B. Küstenregionen) nicht bekannt, dass sich die Errichtung von Windparks dort negativ auf den Tourismus ausgewirkt hätte.

Es ist auch festzustellen, dass mehrere namhafte Wanderwege im Kreis Paderborn (z.B. Sintfeld Höhenweg, Viaduktwanderweg, Paderborner Höhenweg, Karstrundweg) durch Windparks verlaufen, ohne dass dies deren Frequentierung abträglich wäre.

Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht per sé entgegen. Ob eine Befreiung vom Bauverbot in Betracht kommt, ist im jeweiligen Einzelfall nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Brandgefahr, insbesondere bzgl. des nahen Waldes

Es trifft zu, dass ein Löschen der hohen Anlagen – sofern sich der Brand im oberen Anlagenteil befindet – nicht möglich ist. Es ist nur möglich, ein Abbrennen abzusichern und herabfallende brennende Teile am Boden zu löschen.

Das Brandschutzkonzept wurde überarbeitet und für den waldnahen Standort (WEA 42458-17-600 (01)) ein Gondellöschsystem vorgesehen.

Den Einwendungen ist damit bzw. mit den bzgl. des Brandschutzes festgesetzten Auflagen Rechnung getragen.

Unfallgefahr durch Eiswurf und im Havariefall, Bedenken hinsichtlich Standsicherheit wegen Beschaffenheit des Untergrundes (Karst)

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen bzgl. des Eiswurfs/Eisfalls ist die Unfallgefahr hinreichend minimiert.

Die Wahrscheinlichkeit von Havarien ist insgesamt gering. Die als Auflage festgeschriebene Prüfung vor Inbetriebnahme trägt auch der Einwendung Rechnung.

In den Nebenbestimmungen ist festgelegt, dass ein Baugrundgutachten zu erstellen ist. Der Besorgnis hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes ist damit Rechnung getragen.

Beeinträchtigung der Trinkwasser-Transportleitung Aabachtalsperre

Die Transportleitung verläuft in der Nähe der WEA 40818-18-600 (01). Durch die Hinweise bzgl. der Vorgehensweise bei Schwertransporten ist der Einwendung Rechnung getragen. Von den anderen 3 Standorten ist die Leitung nicht betroffen.

Wertminderung der Immobilien

Der VGH Bad –Württemberg führt in seinem Beschluss 8 S 534/15 vom 6. Juli 2015 aus: „Der Wert eines Grundstücks fällt nicht unter das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ in .2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG. Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und pri-

vaten Projekten. Nach Art. 3 dieser Richtlinie identifiziert, beschreibt und bewertet die Umweltverträglichkeitsprüfung die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der in ihren Anwendungsbereich fallenden Projekte u. a. auf Sachgüter. In der Rechtsprechung des EuGH ist indessen geklärt, dass sich eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf den Vermögenswert von Sachgütern zu erstrecken hat. Denn nach dem Sinn und Zweck der Richtlinie 2011/92/EU sind nur die Auswirkungen auf Sachgüter zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach auch Folgen für die Umwelt haben können (vgl. Urteil vom 14.03.2013 - C-420/11 - NVwZ 2013, 565).“

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Zerstörung der Wege / Risiko für die Gemeindefinanzen wegen Bau und Unterhaltung der Wege

Dieser Aspekt ist im Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen und wird in der Genehmigung auch nicht geregelt. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Erfahrungsgemäß wird die Nutzung der Wirtschaftswege zwischen dem Anlagenbetreiber und der Gemeinde vertraglich geregelt.

Die Einwendungen werden insoweit zurückgewiesen.

Rückbau der Anlagen

Der Anlagenbetreiber hat vor Baubeginn für jede Anlage nach Maßgabe des Windenergie-Erlasses NRW eine Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Errichtungskosten bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. So ist der Rückbau nach Einstellung des Betriebes gewährleistet und finanziell abgesichert. Eine Rückgabe der Sicherheitsleistung an den Anlagenbetreiber erfolgt erst nach dem vollständigen Rückbau (einschließlich Fundamente) der Anlage. Sofern der Rückbau nicht durch den Betreiber erfolgt, geschieht dies auf Veranlassung der Behörde, die dann zur Deckung der Kosten auf die Sicherheitsleistung zugreift. Kosten für die öffentliche Hand entstehen daher hier nicht. Durch die dahingehenden Nebenbestimmungen wird den Einwendungen Rechnung getragen.

Denkmalschutz, Nähe zu Bodendenkmalen bzw. vermuteten Bodendenkmalen

Mit den aus Sicht des Denkmalschutzes festgesetzten Auflagen ist den Einwendungen Rechnung getragen.

Interessenkonflikte der Gutachter, fehlende Unabhängigkeit

Grundsätzlich obliegt die Prüfung der Gutachten der Behörde, so dass hier die gebotene Neutralität gewährleistet ist. Die Behörde ist nicht an die gutachterliche Einschätzung gebunden, sondern trifft eine eigene fachlich begründete Entscheidung. Diese kann, muss aber nicht mit dem Gutachten übereinstimmen.

Insofern stehen eventuelle Verbindungen zwischen Gutachter und Antragstellerin der Sache nicht entgegen.

Lage der Abstandflächen der WEA 42458-17-600 (02) auf benachbarten Flurstücken

Nach Maßgabe von § 6 Abs. 13 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen beträgt die Abstandfläche die Hälfte der Anlagenhöhe. Sie ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Ausweislich des zum Antrag gehörenden amtlichen Lageplanes reicht die Abstandfläche der Anlage zwar bis zum Hälfte des nördlich gelegenen Gemeindeweges, nicht jedoch auf andere benachbarte Grundstücke.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Missachtung von § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 BNatSchG

- · *Bedrohung/Tötung seltener Tiere wie Rotmilan, Wiesenweihe, Wachtel und Fledermäusen*
- · *Zerstörung von Lebensräumen*
- · *Gefährdung von Leib und Leben durch Havarien*
- · *Zerstörung von Biotopen und Feldrainen durch Ausbau der Zuwegungen*
- · *Geoelektrische Widerstandsmessungen sind nicht ausreichend, Eignung des Untergrundes im Karstgebiet muss mit Kernbohrungen nachgewiesen werden*

Das Verwaltungsgericht Minden hat in seinem Urteil 11 K 1414 /19 vom 29.01.2020 in Bezug auf südlich benachbarte WEA festgestellt, dass die Brutten der Wiesenweihe in diesem Bereich schon zu lange zurückliegen, um dem Vorhaben noch entgegenzustehen. Die Wachtel gilt nach dem Artenschutzleitfaden NRW gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen nicht als Windenergie-sensibel. Die Auswirkungen auf Fledermäuse werden durch die obligatorischen Abschaltungen nach Maßgabe des Artenschutzleitfadens NRW unter die Signifikanzschwelle gesenkt.

Den artenschutzrechtlichen Konflikten bzgl. des Rotmilans ist durch die Nebenbestimmungen zur Genehmigung Rechnung getragen.

Jede Baumaßnahme führt zu einem Verlust von Lebensräumen. Dies wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewältigt.

Die Wahrscheinlichkeit einer Havarie einer Windenergieanlage ist extrem gering. Selbst im Falle einer Havarie ist die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen zu Schaden kommen eher gering. Zu einer nennenswerten Risikoerhöhung kommt es daher durch die Anlagen nicht.

Die Genehmigung erfasst nur Maßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Die Problematik des Ausbaues der Zuwegungen ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Verfahren zur Baugrunduntersuchung in einem Bodengutachten werden von entsprechend qualifizierten Sachverständigen erstellt. Der Umfang der entsprechenden Prüfungen obliegt dabei dem Fachwissen des Gutachters. Die Baugrunderkundung durch Elektrik und Seismik ist ein Verfahren, das dem Stand der Technik entspricht. Bei den vielen bestehenden, auf Karstgrund errichteten Windenergieanlagen gibt es keinerlei Anzeichen für Probleme mit der Standsicherheit.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Verstoß gegen BImSchG, dessen Verordnungen und technische Anleitungen

- · *Beeinträchtigung Gesundheit durch Lärm und Infraschall*
- · *Bei Ausbreitungsberechnung ist alternierendes Verfahren zu verwenden*
- · *Gutachterliche Stellungnahme zu niederfrequentem Lärm einschl. Infraschall erforderlich*
- · *Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sind überschritten, auch nachts in Schutzräumen*

Durch die vorliegende Schallprognose ist nachgewiesen, dass die Anlagen keine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte hervorrufen.

Tiefrequenter Schall (Infraschall) durch Windenergieanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen liegt unterhalb der Wahrnehmungs- und damit

der Wirkungsschwelle. (Vgl. VGH Baden Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015, 8 S 534/15).

Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.

Das vom Gutachter für die Erstellung der Schallprognose angewandte Verfahren ist nicht zu beanstanden. Auch ist derzeit eine gesonderte Betrachtung niederfrequenten Lärms nicht erforderlich. Bezugspunkt für die Ermittlung der Immissionen ist 0,5 m vor dem geöffneten Fenster. Die von den Einwendern angeführte Ziffer 6.2 der TA Lärm betrifft Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und ist für von außen einwirkende Geräusche nicht einschlägig.

Daneben liegt die behauptete Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht vor. Die Auffassung des Einwenders, dass das vorlegte Gutachten unglaubwürdig sei, wird hier nicht geteilt.

Das EEG verstößt gegen Art. 20 a GG

Unabhängig davon, ob die Behauptung zuträfe, lässt sich aus Art. 20 a kein subjektiver Anspruch ableiten. Etwaige Unvereinbarkeiten von Gesetzen mit dem GG sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht zu prüfen.

Anordnung einer Abnahmemessung bei Inbetriebnahme gefordert, Änderung des Immissionsverhaltens der Anlagen durch Firm- und Softwareupdates.

Der Einwendung ist durch die entsprechende Auflage (Abnahmemessung) Rechnung getragen. Durch Softwareupdates ist keine Änderung des Schallverhaltens der Anlagen zu erwarten. Änderungen von Anlagenbestandteilen unterliegen der Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht, was eine weitere Prüfung ermöglicht.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(Mathea)

VII. HINWEISE

Hinweise Arbeitsschutz

1. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.).

Insbesondere ist die Vorgehensweise bei der Arretierung des Rotors zu betrachten. Wird die Arretierung des Rotors mittels Bolzen von Hand durchgeführt ist zu prüfen, ob ein anderes automatisches mechanisches System zur Arretierung eingesetzt werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG/§ 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).

2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist darzulegen wie die Gefährdung der Mitarbeiter und Dritte durch „Eisflug/-abwurf“ nach dem Stand der Technik auf ein Minimum reduziert wird. Es ist zu erläutern, wie zum Beispiel ein System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden ggf. Abschaltung der Windenergieanlagen sichergestellt wird.
3. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (BGR/GUV-R 198 / DGUV Regel 112-198 - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz).
4. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sin-

ne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

5. Werden Kräne zur Maßnahme benötigt, die eine Höhe von 30 Metern überschreiten, wird darauf hingewiesen, dass diese separat unter: lufabw1d@bundeswehr.org anzuzeigen sind.

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

6. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

7. Außerhalb des Baugrundstücks erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise Baurecht

Turbulenzen

8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen. (H)
9. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen. (H)

Brandschutz

10. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzten eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-115) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen. (H)

11. Es wird empfohlen,
- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöscher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöscher
- mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. (H)

Eiserkennungssystem und Eiswurf/ Eisfall

12. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist. (H)

13. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.

Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.

Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse. (H)

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise aus dem Baurecht

14. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Borcheln sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen. (H)
15. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). (H)
16. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW). (H)
17. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW). (H)
18. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. (H)
19. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung. (H)
20. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (H) (siehe nachfolgende Tabelle)

Windkraftanlagen-Bezeichnung lt. Lageplan	Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 04 SWT DD 142 / 129 Nh	42458-17 (01)	Etteln	11	10
		Etteln	11	53
WEA 05 SWT DD 142 / 129 Nh	42458-17 (02)	Etteln	11	31

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.Nr.		
	Anschreiben und Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	

2	Bauvorlagen	
3	Errichtungskosten	
4	Standort und Umgebung	
5	Anlagenbeschreibung	
6	Stoffe	
7	Abfälle und Entsorgung	
8	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
9	Anlagensicherheit	
10	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
11	Brandschutz	
12	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	<p>Sonstiges</p> <p>Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr. LaPh-2017-33 Rev. 01 vom 14.12.2017</p> <p>Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr. LaPh-2017-32a vom 11.12.2017</p> <p>Typenprüfung zu der beantragten Windenergieanlage mit dem Prüfbescheid zur Typenprüfung „Windenergieanlage Siemens Onshore Direct Drive, Rotorblatt LM69.3P, Turmvariante T129.0-600, NH 129 m, DIBt Windzone S, Geländekategorie II mit der Prüfbescheid Nr.: T-7007/17 Rev. 0 der TÜV NORD CERT GmbH, Essen vom 10.03.2017“,</p> <p>Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Borchten, Deutschland“, Referenznummer I17-SE-2017-150, Rev. 01, I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 33 Seiten, 22.12.2017 (Turbulenzgutachten)</p> <p>Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen STW-DD-130 mit 85 m/115 m/135 m/165 m Nabenhöhe; SWT-DD-142 mit 109 m/129 m/165 m Nabenhöhe der Firma Siemens Gamesa Renewable Energy (SGRE) gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. 2396-NRW/18, Index A, 25 Seiten, 20.04.2018, Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier,</p> <p>Standortspezifische Stellungnahme Brandschutz „Errichtung einer Windenergieanlage WEA Typ SWT DD 142; Gemarkung Etteln; 33178 Borchten des Büros Thormählen + Peuckert, Nr. 18-2696B, 05.09.2018, 11 Seiten</p> <p>Gutachten „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID mit der Report-Nr.: 75138 Rev. 4, DNV GL - Energy, Renewables Certification, Hamburg, 5 Seiten, 08.02.2017 mit dem verbundenen Type Certificate, Nummer TC-GL-IV-4-02381-0, 09.12.2016;</p> <p>Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in Siemens</p>	

	<p>Windenergieanlagen der D3 MkII-Plattform mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8115040495 Rev. 1, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 13 Seiten, 13.11.2017</p> <p>Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Borchen, Referenz-Nummer F2E-2018-WND-046, Rev. 1, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, 29.03.2018, 24 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse)</p> <p>Amtliche Lagepläne zum Bauantrag, Auftragsnummer 17-604, Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 21.08.2018</p> <p>UVP-Bericht (Schmal + Ratzbor, Juni 2018)</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan (Welsing, April 2018)</p> <p>Artenschutzfachbeitrag (AFB) Stufe II (Loske, November 2017)</p> <p>Vermeidungs- und Ablenkkonzept nach § 44 BNatSchG für Rotmilan, Wachtel und Feldlerche (Loske, 24.09.19)</p> <p>Vermerk „Kartierung der Waldschnepfe (Scolopax rusticola) 2019 zwischen Kirchborchen und Etteln (Loske, 25.07.2019)</p>	
--	---	--

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)"
9.BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
ZuStVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03. Februar 2015; (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LimSchG-) vom 18.03.1975 (GV.NRW S. 232, SGV NRW 7129)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung

2018	2018 – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175, SGV NRW 2129)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV NRW 77)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250, SGV NRW 74)
Arb-StättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – Arb-StättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262, SGV NRW 2011)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)